

Merkblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds Frühe Hilfen“ unterscheidet weiterhin fünf Förderbereiche:

Förderung

1. der Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
2. des Einsatzes von Fachkräften Frühe Hilfen (u. a. Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern),
3. der Freiwilligenarbeit im Kontext Früher Hilfen,
4. von Angeboten und Diensten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme mit Bezug zu den Frühen Hilfen,
5. von zusätzlichen Maßnahmen zur Erprobung innovativer Angebote und Implementierung erfolgreicher Modelle mit Bezug zu den Frühen Hilfen.

I. Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen werden gefördert, wenn sie den Vorgaben des § 3 Abs. 2 KKG entsprechen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Netzwerkteilnehmenden sollen Grundsätze und Qualitätsstandards für eine verbindliche Zusammenarbeit, auch auf der Ebene der Familien, in schriftlichen Vereinbarungen festlegen. Darüber hinaus sind regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festzulegen und die Zielerreichung zu überprüfen. In der dem Antrag beizufügenden Konzeption ist der organisatorische Rahmen des Netzwerks darzustellen und anzugeben, welche Einrichtungen, Dienste und Institutionen in das Netzwerk eingebunden sind. Darüber hinaus sind die im Netzwerk vereinbarten Ziele sowie die Maßnahmen, mit denen diese Ziele im Förderungszeitraum erreicht werden sollen, darzustellen.

Eine schriftliche Vereinbarung zu den Grundsätzen und den Qualitätsstandards einer verbindlichen Zusammenarbeit der Netzwerkpartner ist eine Zuwendungsvoraussetzung, deren Vorliegen bei der Antragstellung nachzuweisen ist. Liegt diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist glaubhaft zu machen, dass der Abschluss der Vereinbarung in absehbarer Zeit erfolgt (ggf. durch entsprechende Protokolle der Netzwerktreffen).

Von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk zu unterscheiden sind Vereinbarungen über Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien. Hierunter sind z. B. Verfahrenswege zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote sowie entsprechende Rückmeldungen zu verstehen, aber auch Regelungen zum Datenschutz und zur Beteiligung von Familien. Es kann sich um Vereinbarungen zwischen einzelnen Netzwerkpartnern/Akteursgruppen oder um generelle, für alle Kooperationspartner im Netzwerk gültige Verfahrensabsprachen handeln.

Da das Vorhandensein eines Netzwerks gem. § 3 Abs. 2 KKG die Voraussetzung für eine Förderung aus dem Fonds Frühe Hilfen ist, sind diese Angaben im Antragsverfahren auch dann zu machen, wenn für das Netzwerk nicht explizit eine Förderung beantragt wird (z. B. weil die Ausgaben hierfür aus Eigenmitteln gedeckt werden). **Ist ein funktionierendes Netzwerk gem. § 3 Abs. 2 KKG nicht vorhanden, kommt eine Förderung aus dem Fonds Frühe Hilfen nicht in Betracht.**

Die Förderung der Gründung eines Netzwerks ist in den Fördergrundsätzen nicht mehr vorgesehen.

Im Rahmen der Förderung des Netzwerks Frühe Hilfen werden Sach- und Personalausgaben gefördert, insbesondere für

- Netzwerkkoordinierende,
- die Koordination der Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung durch Fachkräfte Frühe Hilfen,
- die Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner,
- die Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,

- die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen hat für eine Förderung im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen Priorität. Ein funktionierendes Netzwerk ist die Voraussetzung für die Förderung aller weiteren Maßnahmen.

II. Der Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen wird gefördert, wenn ihre Ausbildung den Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pflegern des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entspricht.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Sach- und Personalausgaben für

- den Einsatz in den Familien,
- die Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision,
- die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an der Netzwerkarbeit,
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie der Dokumentation.

III. Der Einsatz von Freiwilligen im Kontext Früher Hilfen ist förderfähig, wenn er in ein funktionierendes Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden ist, eine hauptamtliche Fachberatung erhält und als Schnittstelle zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen dient.

Zuwendungsfähig sind in diesem Zusammenhang Ausgaben für

- die Koordination und Fachberatung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- die Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- die Erstattung von Ausgaben für die Teilnahme der Koordinierenden und der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Eine Förderung des Einsatzes von Freiwilligen kommt jedoch nur in Betracht, wenn ein funktionierendes Netzwerk vorhanden ist und das Angebot an Fachkräften Früher Hilfen (Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pflegern) bedarfsgerecht ausgebaut ist.

IV. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme werden gefördert, wenn sie die bereits bestehenden Leistungen für Familien bündeln und innovative Unterstützungsformen entwickeln, die den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnung tragen. Dieses können zum Beispiel

- Lotsendienste sein, die die Vermittlung von Familien in spezifische, bedarfsgerechte Angebote zum Ziel haben,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen (z. B. interprofessionelle Qualitätszirkel),
- Angebote, die einen niedrighwelligen Zugang für Familien haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen.

V. Die Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle ist zuwendungsfähig, wenn die Angebote Lücken in der Versorgung von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren. Der innovative Charakter der Maßnahme ist im Antrag ausdrücklich darzulegen!

Sowohl die Förderung von Angeboten und Diensten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme wie auch die Erprobung innovativer Maßnahmen und die Implementierung erfolgreicher Modelle ist nur dann zuwendungsfähig, wenn ein funktionierendes Netzwerk vorhanden ist und das Angebot an Fachkräften Früher Hilfen (Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pflegern) bedarfsgerecht ausgebaut ist.

Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung soll bis zum **01.12.2017** bei der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen eingegangen sein. Er gilt auch als Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Kontakt:

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen

Schiffgraben 30-32

30175 Hannover

☎ 0511 – 89701 305

📠 0511 – 89701 330